Johannes Fischer

**Wahrheit und Geltung.**

**Zur Frage, ob mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben wird**

Die Philosophie nimmt für sich in Anspruch, dem Prinzip der Kritik verpflichtet zu sein und nichts für wahr zu nehmen, was nicht diesem Prinzip unterworfen worden ist. Hierzu steht in einem auffälligen Missverhältnis, dass sich in der Metaethik eine Reihe von Überzeugungen bis heute hartnäckig halten, mit denen entscheidende Weichen für das Verständnis von Moral und Ethik gestellt werden, welche aber nicht wirklich einer schonungslosen Kritik unterworfen werden. Teils mag dies darauf zurückzuführen sein, dass man sie für so evident hält, dass sich jede Begründung erübrigt, teils darauf, dass sich in der metaethischen Diskussion gewisse Begründungen etabliert haben, mit denen man sich zufrieden gibt, ohne sie kritisch zu überprüfen. Ein Beispiel ist die Auffassung, dass sich in der Moral alles um das menschliche Handeln dreht und mithin der Begriff des Handelns umfassend dasjenige abdeckt, worauf sich in der Moral letztlich alles bezieht.[[1]](#footnote-1) Ein anderes Beispiel ist die Auffassung, dass im Mittelpunkt der Moral moralische Urteile stehen und dass dementsprechend die moralische Orientierung eine Orientierung an solchen Urteilen ist, woraus für die Ethik die Aufgabe abgeleitet wird, solche Urteile rational zu begründen.[[2]](#footnote-2) Im Folgenden soll es um eine andere Auffassung gehen, die mit grosser Selbstverständlichkeit in Lehrbüchern der philosophischen Ethik vertreten wird, nämlich um die Auffassung, dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben wird.

Man muss sich hier zunächst vergegenwärtigen, welch weitreichende Konsequenzen diese Auffassung hätte, wenn sie wahr wäre. Das zeigt sich besonders in der Menschenrechtsdebatte. Nehmen wir an – und das ist innerhalb der Ethik breiter Konsens –, dass die Menschenrechte ihre Grundlage in moralischen Rechten haben, die Menschen *qua* Menschen zukommen, und betrachten wir, was diese moralischen Rechte betrifft, das Urteil: „Frauen haben gleiche Rechte wie Männer.“ Es ist noch nicht lange her, dass man dies in unserer eigenen Kultur anders gesehen hat, und global betrachtet gibt es auch heute Gesellschaften bzw. Kulturen, in denen dies anders gesehen wird, und zwar nicht nur von den Männern, sondern zu grossen Teilen auch von den betroffenen Frauen selbst. Wenn man nun dieses moralische Urteil für wahr hält und wenn weiterhin gilt, dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben wird, und dies noch dazu mit universaler Reichweite, dann heisst dies, dass man dieses Urteil als etwas betrachtet, das für alle Menschen gültig und verbindlich ist, d.h. auch für die Männer und Frauen in anderen Kulturen, die dies anders sehen. Dass sie die Wahrheit dieses Urteils nicht erkennen, lässt sich dann nur damit erklären, dass sie blind oder verblendet sind. Denn diese Wahrheit ist gültig auch für sie. In der Konsequenz läuft dies auf einen Menschenrechtsimperialismus hinaus, bei dem die westliche Kultur mit ihrer Deutungshoheit in Menschenrechtsfragen ihre eigenen Vorstellungen von Gleichheit zwischen den Geschlechtern auch in anderen Regionen der Welt einfordert und sie diesen aufzwingt, ungeachtet der anders gearteten sozialen, kulturellen und religiösen Prägungen, von denen das Fühlen und Denken der Menschen dort bestimmt ist.

Die These vom Allgemeingültigkeitsanspruch moralischer Urteile bedarf also einer sehr sorgfältigen Prüfung und Begründung. Welche Gründe werden für sie aufgeboten? Es bietet sich an, hierzu das wohl verbreitetste Lehrbuch der philosophischen Ethik im deutschsprachigen Raum zu befragen, nämlich Dieter Birnbachers „Analytische Einführung in die Ethik“[[3]](#footnote-3). Birnbacher rechnet den Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu den vier Kennzeichen der Moral, neben Handlungsbezug, Kategorizität und Universalisierbarkeit. Seine Begründung dafür, dass moralische Urteile tatsächlich einen solchen Anspruch erheben, sieht folgendermassen aus:

„Das dritte Kennzeichen, das dazu dienen kann, moralische Urteile, Normen und Prinzipien von andersartigen Handlungsbewertungen abzugrenzen, ist der von diesen Urteilen erhobene *Anspruch auf Allgemeingültigkeit*.

Moralische Urteile sind ihrem Gehalt nach mehr als blosse Meinungsäusserungen. Sie appellieren an die Vernunft und das Empfinden anderer und reklamieren eine über das einzelne Subjekt hinausgehende Verbindlichkeit. Wer ein moralisches Urteil abgibt, versteht sich nicht als jemand, der lediglich seiner momentanen Befindlichkeit Ausdruck gibt oder seine höchstpersönlichen Überzeugungen mitteilt. Wer moralisch urteilt, versteht sich vielmehr in der Regel als jemand, der etwas behauptet und von den Adressaten seines Urteils erwartet, dass sie das Behauptete nach- und mitvollziehen. Er fasst sein Urteil eher als eine Aussage über das Bestehen eines Sachverhalts denn als blosse Konfession oder Expression auf. Er begibt sich auf eine Ebene, von der er erwartet oder zumindest hofft, dass sie als tragfähige Grundlage für eine Verständigung mit den jeweils Angesprochenen dienen kann.“[[4]](#footnote-4)

Um Letzteres zu verdeutlichen, bezieht sich Birnbacher auf eine Stelle in Humes Untersuchung der Prinzipien der Moral. Dieser zufolge ist es für die moralische Beurteilung von Handlungen als „lasterhaft, hassenswert oder verdorben“ erfordert, dass der Urteilende einen Standpunkt wählt, „den er mit anderen gemeinsam hat; er muss auf ein allgemeines Prinzip der menschlichen Natur einwirken und eine Saite anschlagen, die bei allen Menschen harmonisch wiederklingt“[[5]](#footnote-5). Wie dieses Zitat zeige, so Birnbacher, verstehe Hume den intersubjektiven Geltungsanspruch, der mit moralischen Urteilen erhoben werde, universalistisch. „Aus universalistischer Sicht wendet sich das moralische Urteil an prinzipiell alle Menschen und appelliert an prinzipiell jeden, der Sichtweise und Bewertung des jeweils Urteilenden zuzustimmen.“ Im Weiteren unterscheidet Birnbacher von einer universalistischen Moralauffassung, wie sie sich bei Hume findet, partikularistische Moralauffassungen, die „ihren Geltungsanspruch auf die Angehörigen bestimmter Kulturen, die Mitglieder bestimmter Religionsgemeinschaften und Volksgruppen, im Extrem auf ein einziges Individuum beschränken“[[6]](#footnote-6). Anders als in früheren Publikationen, in denen er selbst eine universalistische Auffassung vertreten hat, lässt Birnbacher in seinem Ethiklehrbuch die Entscheidung zwischen Universalismus und Partikularismus offen.

Das ist alles, was sich bei Birnbacher als Begründung für die These findet, dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit, auf intersubjektive Geltung erhoben wird. Was wird von ihm an Gründen genannt? Einerseits wird gesagt, was moralische Urteile *nicht* *sind*: Sie sind nicht blosse Meinungsäusserungen, geben nicht bloss momentanen Befindlichkeiten oder höchstpersönlichen Überzeugungen Ausdruck, und sie sind nicht blosse Konfessionen oder Expressionen. Diesen Negativbefunden kann sicherlich jede und jeder zustimmen. Ersichtlich dienen sie dem Zweck, die Zustimmung des Lesers vorzubereiten zu dem, was dann *positiv* *behauptet* wird: Moralische Urteile appellieren an die Vernunft und das Empfinden anderer, reklamieren eine über das einzelne Subjekt hinausgehende Verbindlichkeit, haben den Charakter von Behauptungen, bei denen vom Adressaten erwartet wird, dass er das Behauptete nach- und mitvollzieht. Befragt man diese Charakterisierungen auf ihren substantiellen Gehalt, dann zeigt sich, dass sie nichts anderes sind als redundante Variationen der These, die eigentlich begründet werden soll, nämlich dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf intersubjektive Geltung erhoben wird. Anstatt dass diese These begründet wird, wird sie lediglich wiederholt. Nur ein Satz fällt hier aus dem Rahmen, der freilich in eine ganz andere Richtung weist. Danach fasst der moralisch Urteilende „sein Urteil … als eine Aussage über das Bestehen eines Sachverhalts … auf“. Geht es nach dieser Feststellung, dann wird mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf *Wahrheit* erhoben, nämlich dass der Sachverhalt, der im Urteil ausgesagt wird, tatsächlich besteht. Das aber ist ersichtlich etwas anderes als ein Anspruch auf Geltung für andere bzw. auf intersubjektive Geltung.

Ansprüche der letzteren Art werden nicht mit Urteilen, sondern mit *Behauptungen* erhoben. Es trifft nicht zu, wenn Birnbacher schreibt, dass der moralisch Urteilende sich in der Regel als jemand versteht, „der etwas behauptet und von den Adressaten seines Urteils erwartet, dass sie das Behauptete nach- und mitvollziehen“. Urteile und Behauptungen sind vielmehr zwei verschiedene Dinge. Es ist *eines*, wenn jemand *urteilt*, dass es moralisch geboten ist, sich hierzulande für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem von Bürgerkrieg heimgesuchten und zerstörten Syrien einzusetzen, und es ist *ein* *anderes*, wenn jemand sagt: „Ich *behaupte*, dass es moralisch geboten ist, sich hierzulande für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien einzusetzen“. Mit der letzteren Äusserung erhebt der Sprecher in der Tat einen Anspruch *gegenüber anderen*, nämlich zeigen und den Nachweis führen zu können, dass es sich so verhält, wie er behauptet, so dass auch diese seiner Behauptung *zustimmen* müssen. Das ist es, was mit dem Wort ‚Geltung‘ ausgedrückt wird: Gemeint ist nicht einfach die Wahrheit eines Urteils, sondern die *Zustimmung* zur Wahrheit eines Urteils oder die *Anerkennung* dieser Wahrheit. Dabei macht es Sinn, zwischen faktischer Geltung und normativer Geltung zu unterscheiden. Ein Urteil steht faktisch in Geltung, wenn seine Wahrheit innerhalb des betreffenden sozialen Zusammenhangs faktisch anerkannt wird. Ein Urteil steht normativ in Geltung, wenn die Mitglieder des betreffenden sozialen Zusammenhangs sich der Anerkennung seiner Wahrheit nicht entziehen können, d.h. zu dieser genötigt sind. Auf solche Nötigung, also auf normative Geltung zielt der Nachweis, den führen zu können derjenige beansprucht, der eine Behauptung aufstellt. Wo Menschen sich zu solcher Anerkennung genötigt oder verpflichtet sehen, da hat das betreffende Urteil normative *Geltung für sie*. Dieses ‚für sie‘ verweist auf einen wichtigen Unterschied zwischen Geltung und Wahrheit. Das Wort ‚Geltung‘ hat eine relative Bedeutung – etwas hat Geltung *für jemanden* –, das Wort ‚Wahrheit‘ hingegen nicht: Ein Urteil ist wahr oder falsch, aber es ist nicht wahr für jemanden. Die Aussage, dass ein Urteil ‚wahr für jemanden‘ ist, macht lediglich Sinn, wenn sie so gemeint ist, dass der Betreffende das Urteil *für wahr hält*. Aber das ist dann keine Aussage über das Urteil und dessen Wahrheit, sondern eine Aussage über den Urteilenden und dessen Überzeugung.

Die Meinung, dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben wird, beruht also auf einem offensichtlichen Irrtum, nämlich auf der Verwechslung von Urteilen mit Behauptungen bzw. von Wahrheit mit Geltung. Gerade wenn man eine Auffassung von Moral vertritt, wie sie sich bei Hume findet, wonach die Moral ihre Grundlage in den menschlichen Emotionen hat, wird man sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sich Aussagen moralischen Inhalts überhaupt zum Gegenstand von Behauptungen machen lassen. Wie gesagt, bringt sich der Sprecher mit einer derartigen Behauptung in die Pflicht, anderen gegenüber zu zeigen und den Nachweis zu führen, dass es sich so verhält, wie er behauptet. Das aber ist, wenn die Moral emotionale Grundlagen hat, gar nicht möglich. Vielmehr kann sich dies dann einem Menschen nur *selbst zeigen*, indem er sich den betreffenden Sachverhalt – z.B. die Not der syrischen Flüchtlinge – vor Augen führt (oder führen lässt) und ihn dabei *emotional* *bewertet*. Verständigung in moralischen Fragen gestaltet sich dann so, dass man einander auf Situationen und Lebenslagen, in denen Menschen sich befinden, aufmerksam macht und sie sich wechselseitig vor Augen führt, in der Hoffnung, dass der moralische Impuls, der von ihnen ausgeht, auch beim anderen resonant wird, ganz so, wie Hume dies mit dem Bild der Saite, die beim anderen Menschen harmonisch wiederklingt, beschreibt. Ob man freilich Humes Auffassung teilen kann, dass es ein allen Menschen gemeinsames Gefühl der *humanity* gibt, das als Grundlage einer universalen Moral in Anspruch genommen werden kann, sei hier dahingestellt.

Man kann sich den Unterschied zwischen Urteilen und Behauptungen auch in der Weise verdeutlichen, dass man fragt, was jeweils vor Augen ist, wenn man handelt, urteilt oder etwas behauptet. Der Handelnde hat die betreffende Situation im Blick – z.B. die Not der syrischen Flüchtlinge –, von der ein Anspruch bzw. eine Nötigung in Bezug auf ein entsprechendes Handeln ausgeht, die ihren sprachlichen Ausdruck in präskriptiven Sätzen hat. Die Perspektive des Urteilenden unterscheidet sich von der des Handelnden darin, dass der Urteilende über die Situation hinaus auch das im Blick hat, was der Handelnde tut, also Handlungen, seien dies reale oder potentielle, die als richtig oder falsch beurteilt werden je nachdem, ob sie dem von der Situation ausgehenden Anspruch gemäss sind oder nicht. Hier geht es, wie gesagt, um einen Anspruch auf Wahrheit, nämlich dass es sich mit der Richtigkeit oder Falschheit der betreffenden Handlungen so verhält, wie dies im Urteil ausgesagt wird. Wer demgegenüber etwas behauptet, der hat über das hinaus, was er behauptet, auch diejenigen im Blick, denen gegenüber er es behauptet und denen gegenüber er sich in die Pflicht bringt, zu zeigen und den Nachweis zu führen, dass es sich so verhält, wie er behauptet. Hier geht es, wie gesagt, um intersubjektive Geltung, d.h. darum, dass auch andere das Behauptete anerkennen müssen. Dieser Unterschied zwischen Wahrheit und Geltung ist in den zurückliegenden Jahrzehnten innerhalb der Ethik durch gewisse Schulrichtungen verwischt worden, welche Wahrheitsansprüche umstandslos mit Geltungsansprüchen gleichgesetzt haben, wie dies besonders in der Diskursethik geschehen ist. Aber eben nicht nur dort. Birnbachers These, dass mit moralischen *Urteilen* ein Anspruch auf intersubjektive *Geltung* erhoben wird, enthält dieselbe Gleichsetzung, und sie stösst innerhalb der heutigen Ethik immer noch auf breiten Konsens.

Oben war von der nichtrelativen Bedeutung des Wortes ‚wahr‘ die Rede. Es ist diese nichtrelative Bedeutung, die die Meinung begünstigt, mit dem Anspruch auf Wahrheit werde ein Anspruch auf *universale Geltung* erhoben. Wenn ein Urteil wahr ist, so die Meinung, dann muss es doch wohl für alle Menschen gültig sein in dem Sinne, dass sie seine Wahrheit anerkennen und ihm zustimmen müssen. Diese Meinung trifft zweifellos auf die exakten Wissenschaften zu, doch auf dem Gebiet der Moral geht sie fehl. Oben war von der emotionalen Grundlage der Moral die Rede und davon, dass sich moralische Wahrheit einem anderen nicht beweisen lässt, so dass er sie anerkennen *muss*, sondern dass sie sich ihm nur *selbst* *zeigen* kann. Was aber, wenn moralische Wahrheiten, von denen wir fest überzeugt sind, sich Menschen in anderen Regionen der Welt aufgrund anders gearteter kultureller und religiöser Prägungen *nicht zeigen und erschliessen*? Ein Beispiel ist die moralische Ächtung der Todesstrafe, die in vielen Ländern der Erde nicht geteilt wird. Offensichtlich kann hier keine Rede davon sein, dass die Menschen in diesen Ländern unser Urteil über die Todesstrafe anerkennen und ihm zustimmen *müssen*, d.h. dass es auch für sie normative Gültigkeit hat. Nichts nötigt sie dazu. Wäre moralische Wahrheit mit einem Anspruch auf universale Geltung verbunden, dann dürften wir daher dieses Urteil nicht für wahr halten, da es keine universale Geltung hat.

Die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung ermöglicht es demgegenüber, an dem Anspruch auf Wahrheit für unser Urteil festzuhalten im vollen Wissen darum, dass es keine universale Gültigkeit hat. Und sie ermöglicht darüber hinaus, dem Begriff des metaethischen Relativismus einen vernünftigen Sinn zu geben. Es geht nicht um einen Relativismus der Wahrheit, also um die Einschränkung des Wahrheitsanspruchs moralischer Urteile auf ein ‚wahr für unsere Kultur‘, ‚wahr für unsere Gruppe‘ usw.. Wie gesagt, hat das Wort ‚wahr‘ eine nichtrelative Bedeutung: Ein Urteil ist wahr oder falsch, aber nicht wahr für jemanden oder etwas. Es geht vielmehr um einen Relativismus der Geltung: Nicht jedes Urteil, für das Wahrheit beansprucht wird, muss für alle Menschen gültig sein in dem Sinne, dass sie verpflichtet sind, seine Wahrheit anzuerkennen und ihm zuzustimmen. Von Bedeutung ist dies für jene Moralauffassungen, die Birnbacher ‚partikularistisch‘ nennt. Sie sind dadurch charakterisiert, dass in ihnen der Anspruch auf Geltung, nicht aber der Anspruch auf Wahrheit eingeschränkt wird. So können Christinnen und Christen ihre in ihrem Glauben fundierten moralischen Überzeugungen für wahr halten, ohne für sie normative Geltung für jedermann zu beanspruchen.

Vielleicht bleibt am Ende die Frage, wie ein moralisches Urteil soll wahr sein können, wenn die Anerkennung seiner Wahrheit, d.h. seine Geltung, kulturrelativ ist. Die Gegenfrage lautet, inwiefern darin ein Widerspruch liegen soll. Wir müssten auch den moralischen Fortschritt, wie er in der Ächtung der Todesstrafe oder der Folter zum Ausdruck kommt, in Frage stellen, wenn die Bedingtheit der Moral durch kulturelle Entwicklungen und Faktoren als ein Einwand gegen die Wahrheit moralischer Urteile soll gelten können. Als moralische Subjekte können wir nicht anders, als nach dem jeweiligen Stand unserer moralischen Einsicht zu handeln; und da geht es um Wahrheit. Aber wir können uns dabei dessen bewusst bleiben, dass diese Wahrheit nicht für alle Menschen verbindliche Geltung hat, und wir können uns so vor einem falschen moralischen Geltungs-Universalismus in Acht nehmen.

Nicht zuletzt ist dies von Bedeutung für die Rede von der universalen Geltung von Menschenrechten. Insoweit damit moralische Rechte gemeint sind, die Menschen *qua* Menschen haben, kann hier der Ausdruck ‚universale Geltung‘ nicht im Sinne einer schon bestehenden Tatsache, sondern lediglich im Sinne einer Aufgabe oder eines Ziels verstanden werden, bis zu dessen Realisierung es ein langer Weg ist. Alles andere liefe auf jenen Menschenrechtsimperialismus hinaus, von dem oben die Rede war.

1. Birnbacher, Fischer [↑](#footnote-ref-1)
2. Kritik [↑](#footnote-ref-2)
3. Dieter Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, Berlin/ New York: Walter de Gruyter, 2003. [↑](#footnote-ref-3)
4. AaO. 24. [↑](#footnote-ref-4)
5. AaO. 25. [↑](#footnote-ref-5)
6. AaO. 27. [↑](#footnote-ref-6)